



Gemeinde Südlohn

Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn"

Begründung gem. § 2a und § 5 Abs. 5 BauGB

VORENTWURF

Stand: November 2018

TEIL A: BEGRÜNDUNG ZUR 28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

1. Vorbemerkungen

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung erstreckt sich auf einen Änderungsbereich, welcher sich im Ortsteil Oeding befindet und direkt nördlich an die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete angrenzt. Der Änderungsbereich beinhaltet eine Fläche vom insgesamt ca. 2,1 ha. Der Ausgangszustand dieses Änderungsbereiches wird zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses der Bauleitpläne betrachtet. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Abs. 2 BauGB ist dieser Begründung in einem gesonderten Teil ein Umweltbericht auf Grund der Umweltprüfung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes beigefügt.

2. Ausgangssituation / Einfügen in die städtebauliche Ordnung / Anpassung

Im Regionalplan Münsterland wird das Plangebiet als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) ausgewiesen. Dieser ist seit Sommer 2014 rechtskräftig.

Somit ist die gem. § 1 Abs. 4 BauGB erforderliche Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung erfüllt.

Alternativen zur Entwicklung neuer gewerblicher Bauflächen für den Ortsteil Oeding bestehen nicht. Nördlich der Ortslage liegt mit dem „Oedinger Busch“ ein ausgedehntes Waldgebiet, dass von der Bevölkerung zur wohnungsnahen Erholung stark frequentiert wird. Dieser Wald schließt sich direkt an den Änderungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans an. Westlich des Ortsteils befindet sich direkt die Staatsgrenze zu den Niederlanden. Auf deutscher Seite sind Wohngebiete vorhanden. Südlich der Ortslage befindet sich die Trasse der geplanten Ortsumgehung, die sich um Stadium der Planfeststellung befindet. Auch hier ist ein bevorzugter Wohnstandort der Ortslage zu finden. Eine weitere Expansion der gewerblichen Bauflächen nach Osten scheitert aufgrund der hier liegenden landwirtschaftlichen Betriebe und fehlenden Flächenverfügbarkeit.

Daher kann sich die Gewerbeentwicklung ausschließlich in die beschriebene Richtung, beidseitig der Bundesstraße 70 in nördliche Richtung vollziehen.

Das städtebauliche Entwicklungskonzept sieht für den Ortsteil Oeding eine Weiterentwicklung des Gewerbebereiches nur östlich der B70 in nördliche Richtung vor. Aufgrund der in Punkt 3 beschriebenen Erfordernisse wird in diesem Fall begründet vom Städtebaulichen Entwicklungskonzept abgewichen.

Im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde wird der Änderungsbereich bislang noch als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a dargestellt und ist bauplanungsrechtlich vollständig als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu bewerten. Für den Änderungsbereich wurde erstmalig die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan beschlossen.

Gem. § 8 Abs. 3 BauGB wird im Parallelverfahren zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ aufgestellt.

3. Erfordernis der Planänderung / allgemeine Planungsziele:

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist.

Grundlegende Neuplanungen bezüglich der Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen im Ortsteil Oeding, erfordern die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich des Gemeindegebietes.

Mit der Ausweisung wird das Ziel verfolgt, unter Berücksichtigung der räumlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine bedarfsgerechte Neuausweisung dringend benötigter Gewerbeflächen für den Ortsteil Oeding umzusetzen. Hier wird vor allem dem Erweiterungsbedarf größerer Industriebetriebe in diesem Bereich Rechnung getragen. Zudem soll in vertretbarem Maße „Vorratshaltung“ für gewerblichen Bauflächen betrieben werden, um zumindest mittelfristig Nachfragen oder Erweiterungswünsche für den Ortsteil Oeding befriedigen zu können.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wird eine notwendige weitere Anbindung der Gewerbegebietsfläche nördlich des Bereiches am Woorteweg an das überregionale Straßennetz vorbereitet. Die genaue Ausgestaltung wird in der parallel aufzustellenden 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a festgelegt. Eine flächenhafte Darstellung der Anbindung an die nachrichtlich übernommene Trasse der Bundesstraße B 70 ist nicht erforderlich.

Zum Beginn des Änderungsverfahrens wurde gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geprüft, ob die Entwicklung der Gewerbeflächen im Ortsteil Oeding auch über Maßnahmen der Innenentwicklung sichergestellt und so den ortsansässigen Firmen ausreichend Raum für die betrieblichen Erweiterungen gegeben und neuen oder ansiedlungswilligen Firmen von außerhalb ein jeweils passendes Grundstück angeboten werden kann. Diese Prüfung wurde vor allem unter dem Aspekt des gesetzlich vorgegebenen sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden vorgenommen.

Zunächst wurde untersucht, ob überhaupt noch freie Gewerbeflächen innerhalb der bereits überplanten Gewerbe- und Industriegebiete verfügbar sind. Diese Prüfung ergab, dass freie Gewerbegrundstücke nicht mehr zur Verfügung stehen. Verfügbare Gewerbebrachen oder mindergenutzte Gewerbeflächen sind ebenfalls im Ortsteil Oeding nicht vorhanden.

Zudem hat ein in Oeding ansässiger Großbetrieb erheblichen Erweiterungsbedarf angemeldet. Vor dem Hintergrund der erforderlichen betrieblichen Abläufe kann dieser Bedarf städtebaulich und wirtschaftlich sinnvoll nur im Bereich des bestehenden Standortes gedeckt werden.

Daher wird dem Ziel der langfristigen Sicherung des Gewerbebestandes im Rahmen der Abwägung der Vorrang vor dem Ziel der Innenentwicklung gegeben um den ansässigen Betriebe Planungssicherheit für ihre Standorte zu geben.

Um den Flächenverbrauch in den Außenbereich zu minimieren, werden Flächen am Siedlungsrand erstmalig durch eine Bauleitplanung überplant, auch um die bestehenden erschließungstechnischen Anlagen der Gemeinde Südlohn unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll zu ergänzen.

4. Änderungsbereich

4.1 gewerbliche Baufläche

In den bestehenden Gewerbegebieten im Ortsteil Oeding sind keine freien Baugrundstücke mehr vorhanden, während in letzter Zeit eine erhöhte Nachfrage nach Gewerbegrundstücken zu verzeichnen ist. Diese resultiert in erster Linie aus langfristigen Planungen der ortsansässigen Großbetriebe, bzw. aus Ansiedlungswünschen kleinerer Betriebe, die zu Beginn ihrer gewerblichen Tätigkeit in bestehenden Anlagen untergekommen sind und nun Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsbedarf nachweisen. Hier ist ein Planungserfordernis zur Ergänzung der gewerblichen Bauflächen gegeben, das die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben nach sich zieht.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn wird der Änderungsbereich bislang noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig erfolgt eine Darstellung als gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO.

Mit dieser Bauleitplanung werden bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzte Außenbereichsgrundstücke erstmalig erschlossen und einer baulichen Nutzung zugeführt.

Das städtebauliche Entwicklungskonzept sieht nördlich des bestehenden Gewerbegebiets „Pingelerhook I“ gewerbliche Erweiterungsflächen vor, die in mehreren Abschnitten realisiert werden können. Aufgrund der in Punkt 3 beschriebenen Erfordernisse wird in diesem Fall begründet vom Städtebaulichen Entwicklungskonzept abgewichen.

Diese Planung trägt dem Entwicklungsbedarf von im Ortsteil Oeding ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben Rechnung. Darüber hinaus soll auch etwaigen Nachfragen von externen Betrieben oder Betriebsgründern ein attraktives Angebot an Gewerbegrundstücken gegenübergestellt werden, die gut in die bestehende Infrastruktur eingebunden sind.

5. Denkmalschutz und –pflege, Altlasten

Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege werden im Plangebiet nicht berührt. Denkmalwürdige Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen sind im Plangebiet sowie in seiner unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden. Deshalb soll in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 54 ein entsprechender Hinweis zur Verfahrensweise aufgenommen werden.

Das Plangebiet wurde bislang ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Daher sind hier im Altlastenverzeichnis des Kreises Borken auch keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen verzeichnet. Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenverunreinigungen werden auch nicht vermutet.

6. Klimaschutz

Aufgrund der Situation des Weltklimas wird zunehmend deutlich, dass Klimaschutz und -anpassung an den Klimawandel eine dauerhafte Zukunftsaufgabe der Städte und Gemeinden sein werden. Deswegen wurde zur Konkretisierung des Klimaschutzzieles festgelegt, dass Bauleitpläne „dem Klimaschutz und der Klimaanpassung“ (§ 1 Abs. 5 Satz 2) Rechnung tragen sollen. Es wird zusätzlich an mehreren Stellen (§ 1a, § 5, § 171a) darauf hingewiesen, dass verstärkt dem Klimawandel entgegengewirkt und die Bodennutzung an den Klimawandel angepasst werden soll.

Diese Bauleitplanung steht diesen Zielen nicht entgegen. Weiter gehende Aussagen sind dem Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung und der parallel aufgestellten 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a zu entnehmen.

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Planungsziele

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Grundstücke überplant und einer baulichen und gewerblichen Nutzung zugänglich gemacht werden. Für diese zwingend erforderliche Weiterentwicklung der Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Oeding ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Ein weiteres Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Planung und Errichtung einer neuen Anbindung des Gebietes an die Bundesstraße 70.

1.2 Darstellung der Umweltziele und deren Berücksichtigung.

Die Grobdarstellung der Umweltziele ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Beschreibung der Umweltschutzziele

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Normen zum Schutz des Menschen vor Immissionen und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (z.B. BauGB, BImSchG, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005); - Vorgaben im BauGB und BNatSchG bzgl. Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung;
Biotoptypen, Flora und Fauna, Biodiversität, Arten und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben und Berücksichtigung im BNatSchG, LG NW, BWaldG, LFoG, BauGB (z.B. Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, einschl. Ihrer Lebensstätten und –räume, Erhaltung des Waldes aufgrund der Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und Wirtschaftlichen Funktion) - sowie Vorgaben in der Bundesartenschutzverordnung;
Wasser und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben im Bodenrecht: Bundes- und Landesbodenschutzgesetz (z.B. sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen); - Vorgaben im Naturschutzrecht: BNatSchG, Bundesartenschutzverordnung; - Vorgaben im Wasserrecht: WHG, LWG;
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben im BNatSchG, LG NW, BauGB;
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben zur Erhaltung einer bestmöglichen Qualität der Luft und Vermeidung von schädlichen Umweltweirwirkungen im BauGB, BImSchG, TA Luft; - Vorgaben zum Klimaschutz im BNatSchG, LG NW;
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben zum Schutz im Denkmalschutzgesetz, BauGB, Schutz des Landschaftsbildes im BNatSchG

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 1 BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind in einem Umweltbericht darzulegen und zu bewerten.

Der Umweltbericht enthält die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und wird entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB erstellt.

Mit der vorliegenden Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) und der parallel durchzuführenden Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Gewerbe- und Industriegebietes geschaffen.

Die auf den in der tabellarischen Darstellung genannten Gesetzen und Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustandes

Bislang wurde die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Direkt westlich schließt sich der „Oedinger Busch“ ein ausgedehntes Waldgebiet an das Plangebiet an, welches für die Oedinger Bevölkerung ein wichtiges Naherholungsgebiet darstellt.

Nördlich und südwestlich des Plangebietes ist vereinzelte Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zu finden.

Aufgrund der südlichen und südöstlichen, rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 15a, 40 und 54 der bestehenden Erschließung „Daimlerstraße“ wurden südlich und südöstlich des Plangebiets mittlerweile bereits mehrere Gewerbe- und Industriebetriebe errichtet. Hierdurch ist eine gewerbliche Vorprägung des Gebiets eingetreten. Östlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße B 70. Diese wird zweispurig mit einem separaten Radweg auf der Ostseite geführt. Beidseitig des Straßenkörpers befinden sich Böschungen und Entwässerungsgräben.

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden im Besonderen zu nennen. Hieraus werden insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerations- und Erholungsmöglichkeiten abgeleitet. Daher sind vor allem die Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion von Bedeutung.

In der unmittelbaren Umgebung sind vereinzelte, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegene Wohnbebauungen vorhanden, die sich in einer Entfernung von weniger als 50 m zum Plangebiet befinden und z. T. durch die bereits vorhandene gewerbliche Bebauung und Nutzung vorgeprägt sind.

Für die Erholungsfunktion hat das Plangebiet keine Bedeutung. Es bietet keine landschaftlichen Strukturen oder Elemente, die der Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung dienlich sein können.

Direkt westlich schließt sich der für den Landschaftsraum Oeding sehr wichtige „Oedinger Busch“ an das Plangebiet an. Dieses Waldgebiet mit einer Fläche von insgesamt etwa 20,5 ha stellt einen der wichtigsten Naturräume in Oeding dar und erfüllt zudem eine wichtige Naherholungsfunktion für den Ortsteil.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen steht der Schutz der Arten selbst, ihrer Lebensgemeinschaften, -räume und -bedingungen im Vordergrund.

Bedingt durch die Vornutzung werden keine bedeutenden Lebensräume für Pflanzen und Tiere betroffen. Hier ist lediglich die für diese Lebensräume typische artenarme Flora und Fauna zu finden. Das vorgekommen seltener oder gar geschützter Arten ist nicht bekannt und wird auch nicht vermutet.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung (ASP) sind unter Kapitel 2.4 „Artenschutz“ und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu finden.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt. So bildet er einerseits Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Kleinorganismen, andererseits sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften sowie seine Grundwasserschutz- und -speicherfunktionen zu schützen und zu erhalten.

Gemäß der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen sind innerhalb des Änderungsbereiches sowohl lehmige bis sandige Pseudogley-Humusbraunerden, Podsol-Pseudogley und Pseudogley, und Gleyböden, mit einer Mächtigkeit von ≤ 30 cm zu finden. Darunter liegen Grundmoränen, aus Schluff bis Ton, die sandig, kiesig oder steinig, mit z.T. einzelnen Brocken sind. Diese sind größtenteils entkalkt und von gelbbrauner bis grauer Färbung. Aber auch Kalk-, Kalkmergel- oder Tonmergelgesteine mit weißgrauer bis grauer Färbung kommen vor.

Altlasten oder begründeter Altlastenverdacht sind aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

Durch die Bebauungsplanung wird eine spätere Versiegelung eines Großteils der jetzigen Freiflächen vorbereitet. Die natürlichen Bodenfunktion und die über den Boden ablaufenden Austauschprozesse werden langfristig und nachhaltig unterbrochen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird

hierauf einzugehen sein und die Grundsätze des möglichst sparsamen Umgangs mit Grund – und Boden beachtet.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser betrifft die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Mit dem letztgenannten Schutzziel sind Grundwasserdargebots-, –neubildungs- und –schutzfunktionen verbunden.

Das einzuleitende unbelastete Niederschlagswasser soll gedrosselt in das Gewässer 1040 „Wäpelsgraben“ des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Schlinge“ eingeleitet werden. Dieses Gewässer verfügt nur über ein geringes Gefälle und führt sehr wenig Wasser.

Schutzgut Luft / Klima

Bei den Schutzgütern Luft / Klima sind als Ziele die Vermeidung von Luftverschmutzungen, der Erhalt von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung der klein- und lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen zu nennen. Darunter fallen auch die Durchlüftung, Luftreinhaltung und die Wärmeregulierung sowie die Frischluftzufuhr.

Dieses Plangebiet liegt am Rand des Siedlungsraumes im Übergang zur freien Landschaft. Die genannten Funktionen spielen eine eher untergeordnete Rolle. Vorbelastungen sind weder bekannt noch zu erwarten.

Schutzgut Natur und Landschaft

Als wichtige Schutzziele des Schutzgutes Natur und Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild zu nennen, aber auch die Erhaltung schützenswerter Naturräume und ausreichend großer zusammenhängender Landschaftsräume.

Der Natur- und Landschaftsraum des Gemeindegebiets Südlohn als Teil der westfälischen Tieflandbucht wird großräumig gekennzeichnet durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der leicht welligen Oberfläche. Eine parkartige Landschaft, die durch Einzelhöfe und durch gliedernde und belebende Landschaftselemente, wie Baumreihen, Hecken, Wassergräben, gebildet wird, ist typisch für die Kulturlandschaft des Münsterlandes.

Das Landschaftsbild dieses Plangebietes wird durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Eine Vorprägung durch die vorhandene gewerbliche Nutzung ist festzustellen. Das Plangebiet wirkt landschaftlich ausgeräumt. Landschaftlich prägende und gliedernde Elemente sind nur stark untergeordnet vorhanden.

Direkt westlich schließt sich der für den Landschaftsraum Oeding sehr wichtige „Oedinger Busch“ an das Plangebiet an. Dieses insgesamt etwa 20,5 ha. große Waldgebiet stellt einen der wichtigsten Naturräume in Oeding dar.

Mit Rechtskraft des Landschaftsplans wurde dieser Naturraum als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan verfolgt unter anderem das grünordnerische Ziel, diesen wertvollen Bestand so gering wie möglich zu beeinträchtigen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur und sonstiger Sachgüter wird als Schutzziel die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und deren Bestandteile von besonderer Charakteristik, des Ortsbildes, Ensembles sowie bereits geschützten oder schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern definiert.

Bau- und Bodendenkmäler sowie andere Kulturgüter von charakteristischer Eigenart sind in den Flächen aller Änderungsreife nicht vorhanden oder bekannt.

Wechselwirkungen

Die Betroffenheit der jeweiligen Schutzgüter werden in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle: Betroffenheit der Schutzgüter

Schutzgut	Funktion	Bedeutung
Mensch	Wohn- und Wohnraumfunktion	-
	Erholungsfunktion	-
Tiere und Pflanzen	Biotopfunktion	●
Boden	Biotopbildungsfunktion	●
	Filter-, Speicher-, und Lebensraumfunktion	●
Wasser	Grundwasserneubildung	●
	Lebensraumfunktion (Oberflächengewässer)	●
Luft / Klima	Durchlüftungsfunktion	-
	Luftreinigungsfunktion	-
Natur und Landschaft	Ästhetische Bedeutung	●
Kultur und Sachgüter	Kultur und Sachgüter	-
Vorbelastungen	Lärm-, Geruchs- und sonstigen Emissionen	i

- - geringe Bedeutung dieser Funktion i - geringe Vorbelastung
- - mittlere Bedeutung dieser Funktion i i - mittlere Vorbelastung
- - hohe Bedeutung dieser Funktion i i i - hohe Vorbelastung

Das Resultat der Bestandsaufnahme wird im Folgenden kurz zusammengefasst:

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage im Übergang zur freien Landschaft und wird momentan noch landwirtschaftlich genutzt. Funktionen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser Natur- und Landschaft sind von geringer Bedeutung. Funktionen der anderen Schutzgüter sind ohne Bedeutung für diesen Änderungsbereich. Durch die angrenzende gewerbliche Nutzung ist dieser Bereich gering vorbelastet.

2.2 Prognose über Entwicklung des Zustandes bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung

Entwicklung des Zustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die landwirtschaftlichen Flächen entsprechend weiter genutzt werden. Die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen würden nicht eintreten.

Entwicklung des Zustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Mit der Festsetzung als Industriegebiet wird allgemeine Wohnnutzung generell als nicht zulässig festgesetzt. Dies gilt auch für die gem. § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen betriebsgebundenen Wohnungen. Hier wird von der Möglichkeit des § 1 Abs. 6 BauNVO Gebrauch gemacht, ausnahmsweise zulässige Nutzungen auszuschließen. Eine direkte Auswirkung auf entfernt liegende Wohnbereiche ist nicht zu befürchten. Allerdings sind Auswirkungen auf vereinzelt im Außenbereich liegende Wohngebäude nicht auszuschließen. Um einen wirksamen Immissionsschutz der umliegenden Anwohner zu gewährleisten wird hinsichtlich der Zulässigkeit einzelner Betriebsarten eine Gliederung anhand des Abstanderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Ausnahmsweise können auch andere Betriebe oder Betriebsarten zugelassen werden, wenn diese im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachweisen, dass sie entweder in ihrem Emissionsverhalten einem der zulässigen Betriebe entsprechen, oder aufgrund ihrer atypischen Betriebsweise keine höheren Belastungen als von den allgemein zulässigen Betrieben verursachen. Diese Öffnungsklausel ist erforderlich, da zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht abschließend bekannt ist, welche Betriebe sich auf welchen Grundstücken ansiedeln werden.

Das Plangebiet selbst hat bislang keine Bedeutung für die Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Mit der Durchführung der Planung wird diese Funktion auch nicht erlangt. Unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden durch die Planung **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bedeutsame Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind nur marginal betroffen. Daher sind mit der Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf die Pflanzen und Tierwelt zu erwarten. Daher werden auch keine besonderen Schutzvorkehrungen oder Rücknahmen der Planung in diesem Bereich erforderlich. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden in Kapitel 2.4 eingehend erläutert.

Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen und der in der artenschutzrechtlichen Prüfung enthaltenen Auflagen werden durch die Planung **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Boden

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine weitreichende Versiegelung der Flächen vorbereitet, und somit der Bodenentwicklung entzogen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden bei der Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundflächen die Grundsätze des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden weitestmöglich beachtet. Mit dem zu leistenden Ausgleich an anderer Stelle geht auch eine Aufwertung der Böden einher, so dass gesamtträumlich gesehen **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet werden.

Schutzgut Wasser

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine weitreichende Versiegelung der Flächen ermöglicht, durch welche die Neubildungsrate des Grundwassers in diesem Bereich deutlich gemindert wird. Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten. Hiermit werden sowohl die Vorgaben des Zentralabwasserplanes, als auch des Landeswassergesetzes (LWG) beachtet. Nach dieser Vorschrift ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Es werden somit **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Luft / Klima

Klimatisch sind aufgrund der Siedlungsrandlage und der geringen Fläche keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Allerdings ist mit einer Zunahme des Siedlungsklimas im Plangebiet zu rechnen. Immissionen im Hinblick auf eventuell zunehmenden Verkehr sind ebenfalls nicht zu befürchten. Es werden somit **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Natur und Landschaft

Das Schutzgut Natur und Landschaft, bei dem es um die Erhaltung der Landschaft in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und um die Bewahrung der Landschaft in Form ausreichend großer, zusammenhängender und unzerschnittener Landschaftsräume gilt, wird durch die Umsetzung der Planung nur vergleichsweise gering tangiert.

Das Landschaftsbild ist an dieser Stelle durch die südlich des Plangebiets liegende Gewerbebebauung erheblich vorgeprägt. Es werden somit **keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden bei der Durchführung der Planungen im Plangebiet nicht erwartet. Falls bei baulichen Maßnahmen Bodendenkmäler aufgefunden werden sollten, werden entsprechende Hinweise auf das weitere Vorgehen gegeben (siehe auch Teil A Punkt 4). Es werden somit **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Wechselwirkungen

Bei der Bewertung wurden die durch die Änderungen hervorgerufenen auch wechselseitigen Auswirkungen auf die Schutzgüter bereits berücksichtigt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass durch die vorhandenen angrenzenden Nutzungen und Vorprägungen die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei allen Änderungspunkten als vergleichsweise gering anzusehen sind.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen die Eingriffsbilanzierung sowie die Ermittlung der notwendigen Ausgleichmaßnahmen. Die Bebauungsplanung trifft hierzu verbindliche Aussagen.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das Bundesnaturschutzgesetz und das Landschaftsgesetz NW treffen dazu konkrete Regelungen. Über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung gegenüber den anderen Belangen zu entscheiden. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft mit den bekannten negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Klima (Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Versiegelung des Bodens usw.), für den Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Eingriff in den Naturhaushalt besteht im Wesentlichen aus der Versiegelung und der Überbauung derzeit noch unversiegelter Flächen. Mit der Realisierung der Planung gehen während der Bauphase Abgrabungen, Verdichtungen und Verschlammungen einher. Die fruchtbare Oberbodenschicht wird zum Teil entnommen. Das natürliche Krümelgefüge, als Voraussetzung der Fruchtbarkeit des Oberbodens, wird zerstört. Besonders während der Bauphase ist mit erhöhten Lärm- und Staubemissionen zu rechnen.

Nach der Realisierung der Planung wird auf den versiegelten und überbauten Flächen die Erfüllung der Bodenfunktion auf Dauer unterbunden sein. Diese Flächen sind als natürliche Lebensräume für die Vegetation und Fauna fast vollständig verloren. Auf den teilversiegelten Flächen sind die Bodenfunktionen eingeschränkt. Auf den Grünflächen bleiben dagegen die Bodenfunktionen in der Regel bei nicht zu intensiver „Pflege“ erhalten.

2.4 Artenschutz

a) Einleitung

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Planung wurde im Jahr 2014 durch die Flick Ingenieurgesellschaft, Ibbenbüren, ein ökologischer Fachbeitrag und eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erarbeitet. Dieses Gutachten bezieht sich sowohl auf das Plangebiet selbst, als auch auf eine potentielle Erweiterungsfläche für das Gewerbe- und Industriegebiet Nr. 15a, welches sich direkt westlich des Plangebiets und der Bundesstraße 70 befindet. Dieser Fachbeitrag mit der ASP ist als **Anlage 5** dieser Begründung angefügt

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die durchgeführte ASP hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäi-

schen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

b) Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG im Dezember 2007 wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG können nur zugelassen werden)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

c) Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die Gemeinde Südlohn stellt für den Ortsteil Oeding den Bebauungsplan „Pingelerhook III“ auf. Geplant ist eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Pingelerhook in nördliche Richtung und die erforderliche verkehrliche Anbindung an die B70. Die Untersuchung und die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst neben dem Bebauungsplan „Pingelerhook III“ auch auf die Erweiterungsfläche direkt westlich der B 70. Das Untersuchungsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 5,4 ha

Beide Teilflächen werden als Acker bzw. als Intensivgrünland bewirtschaftet. Im Nordwesten grenzt das Waldgebiet „Oedinger Busch“ an.

Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook III“ sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das UG und die dortigen Artvorkommen haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können.

Im Rahmen des Vorhabens wird es zur Überbauung und Versiegelung von ca. 5,4 ha Fläche kommen. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und sind aus ökologischer Sicht aufgrund ihrer Lage als stark vorbelastet anzusehen. Unabhängig von der Art der Bebauung wird es innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zu Erd-, Erschließungs- und Bauarbeiten kommen. Hierbei ist von dem Einsatz schwerer Maschinen auszugehen.

Die Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Diese lassen sich in anlagen-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden.

Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ vorgenommen.

d) Anlagenbedingte Wirkungen

Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Anlagenbedingt können verschiedene Störreize auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

e) Baubedingte Wirkungen

Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen während der Baufeldräumung.

Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

f) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt kann es zur Tötung von Tieren und zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen.

Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können. Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

g) Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2014) hat im Internet eine fachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ bereitgestellt, die all die Arten auflistet, die in NRW im Rahmen des Artenschutzes zu prüfen sind.

Im Abgleich mit den 2014 durchgeführten faunistischen Erfassungen ergibt sich eine Liste von drei Fledermaus- und zwei Brutvogelarten (Tabelle 8), die im Rahmen der vorliegenden ASP einzeln zu prüfen sind. Zudem wurden im UG Fledermäuse der Gattung Myotis festgestellt, die zwar nicht bis auf Artniveau bestimmt, aber als Gattung in der ASP geprüft werden.

VORENTWURF

Neben den beiden Vogelarten Feldsperling und Turmfalke kommen zahlreiche weitere Vogelarten im UG vor, die allesamt nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW zählen, jedoch als „Europäische Vogelarten“ einem allgemeinen Tötungsverbot unterliegen und daher als solche in der artenschutzrechtlichen Prüfung mit berücksichtigt werden.

Tabelle: Arten, deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	mögl. Vorkommen im UG
<i>Myotis spec.</i>		mögl. Vorkommen im UG
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Durchzügler
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	mögl. Vorkommen im UG
Vögel		
	Europäische Vogelarten	Brutvogel
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvogel
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvogel

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder).

h) Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007).

Prüftexte zu den einzelnen Arten befinden sich in den artenschutzrechtlichen Protokollen im Anhang an dieses Gutachten. Verwendet wird die neueste Version der Artenschutzprotokolle, welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt.

i) Ergebnisse der Prüfung

- Fledermäuse

Die ASP ergibt für die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus artenschutzrechtliche Konflikte. Beide Fledermausarten gehören zu den Gebäudefledermäusen, können sich aber auch temporär in Baumhöhlen aufhalten. Im Rahmen einer Baufeldräumung kann es zur Fällung der Bäume und damit zu einer Tötung einzelner Individuen der beiden Arten kommen.

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nutzen, teils begleitet von weiteren Fledermausarten, den Waldrand des „Oedinger Busches“ im Westen des UG sowie den Nordrand des bestehenden Gewerbegebietes Pingelerhook mit den Alleebäumen der Zufahrt zum Hof Weddelling in östlicher Verlängerung spezifisch zur Jagd. Die geplante Gewerbegebietserweiterung kann daher zu einem erheblichen Verlust von Lebensstätten (Schlaf-, Ruhe- und Nahrungsstätten) der beiden Arten führen.

Unter Berücksichtigung projektgestaltender Maßnahmen kann eine Tötung von Individuen der beiden Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sowie ein erheblicher Verlust von Lebensstätten und somit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sicher vermieden werden.

Für die Art Rauhautfledermaus bzw. für die Gattung *Myotis* liegen im Rahmen der Prüfung keine artenschutzrechtlichen Konflikte vor.

- Vögel

Die ASP ergibt, dass für die im UG bestehenden Vorkommen des Feldsperlings sowie verschiedener „Europäischer Vogelarten“ artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Fortpflanzungsstadien können nicht generell ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung betreffend den Gehölzschnitt liegen jedoch keine Verstöße gegen die Vorgaben des BNatSchG vor.

Für die geprüfte Vogelart Turmfalke liegen hingegen keine artenschutzrechtlichen Konflikte vor, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im lokalen Zusammenhang sicher erhalten bleibt.

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)
Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie „Europäischer Vogelarten“ durch das Vorhaben kann unter Anwendung einer den Gehölzschnitt betreffenden Bauzeitenregelung sowie projektgestaltender Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)
Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können sicher ausgeschlossen werden.
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)
Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.
- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)
Im Plangebiet sind keine planungsrelevanten Pflanzenarten zu erwarten.
- § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

j) Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung der im Folgenden benannten Bauzeitenregelung den Gehölzschnitt betreffend und projektgestaltender Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

- Bauzeitenregelung betreffend den Gehölzschnitt

Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans bestehen Brutvorkommen verschiedener "Europäischer Vogelarten". Um eine Tötung von Brutvögeln im Rahmen der Baufeldräumung sicher zu vermeiden, ist eine den Gehölzschnitt betreffende Bauzeitenregelung erforderlich. Während der Brutzeit zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres sind sämtliche Maßnahmen des Gehölzschnitts zu unterlassen.

Die gesetzlichen Vorschriften nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, die den allgemeinen Gehölzschnitt im Zeitraum vom 01.03. – 30.09. eines Jahres verbieten, sind in jedem Fall, auch in Hinblick auf potenzielle Vorkommen „Europäischer Vogelarten“, einzuhalten. Dies gilt auch für eventuell notwendige Maßnahmen der Baufeldräumung.

2.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches

Anderweitige Lösungsvorschläge und Plankonzepte, sowie alternative Standorte zur Durchführung der Planung wurden nicht zum Inhalt dieses Planänderungsverfahrens.

Eine Ausweitung der gewerblichen Bauflächen ist nur im Bereich des Plangebietes möglich, da die Entwicklungsräume des Ortsteils Oeding durch naturräumliche (Oedinger Busch), geografische (Staatsgrenze zu den Niederlanden) und immissionsschutzrechtliche (Nähe zu den festgesetzten und faktischen Wohngebieten) Faktoren begrenzt sind.

Zum Beginn des Aufstellungsverfahrens wurde gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geprüft, ob die Entwicklung der Gewerbeflächen im Ortsteil Oeding auch über Maßnahmen der Innenentwicklung sichergestellt und so den ortsansässigen Firmen ausreichend Raum für die betrieblichen Erweiterungen gegeben und neuen oder ansiedlungswilligen Firmen von außerhalb ein jeweils passendes Grundstück angeboten werden kann. Diese Prüfung wurde vor allem unter dem Aspekt des gesetzlich vorgegebenen sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Zunächst wurde untersucht, ob überhaupt noch Gewerbeflächen innerhalb der bereits überplanten Gewerbe- und Industriegebiete verfügbar sind. Diese Prüfung ergab, dass freie Gewerbegrundstücke quantitativ und qualitativ nicht mehr zur Verfügung stehen. Verfügbare Gewerbeflächen oder minder genutzte Gewerbeflächen sind an anderer Stelle im Ortsteil Oeding ebenfalls nicht vorhanden.

Die erforderliche langfristige Erweiterungsoption des südlich gelegenen Industriebetriebes kann nur auf der nun überplanten Fläche wahrgenommen werden. Andere Standortalternativen sind nicht gegeben.

3. Zusätzliche Angaben**3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren**

Die Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern und ihrer Wechselwirkungen erfolgte verbal argumentativ. Im Rahmen der Umweltprüfung wird allerdings kein explizites Suchverfahren zur Aufdeckung solcher Umweltauswirkungen durchgeführt, die sich der Erfassung mit den herkömmlichen Erkenntnismittel entziehen.

Daher haben die genannten Auswirkungen lediglich beschreibenden Charakter ohne auf konkreten Berechnungen oder Modellierungen zu basieren. Probleme bei der Zusammenstellung dieser Angaben und Auswirkungen traten nicht auf.

Bei der Erfassung und Bewertung des Eingriffs und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde auf die „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport (MSKS) NW“ zurückgegriffen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planrealisierung auf die Umwelt

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplan dargestellt. Sie erhalten damit Rechtsverbindlichkeit. Daher sind auch hier die Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring festzuschreiben.

Ziel der Bilanzierung des Ausgangs- und des Planzustandes im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Kompensation, so dass sich Umweltbe- und -entlastungen aufheben. Dies gewährleistet, dass durch die Bauleitplanung keine erheblichen nicht kompensierbaren Umweltauswirkungen verursacht werden. Hierzu ist es nötig, neben den Ausgleichsmaßnahmen auch die innerhalb des Plangebiets festgesetzten Minderungsmaßnahmen zu überprüfen.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung sind aber auch die zu zählen, die erst nach Inkrafttreten bzw. nach der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden. Diese Auswirkungen können nicht systematisch und flächendeckend durch die Gemeinde Südlohn erfasst, analysiert und überwacht werden. Daher wird die Gemeinde Südlohn auf gezielte Informationen der Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgreifen.

TEIL C: ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG NACH § 10 IV BAUGB

Mit der Aufstellung 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wird dem Erweiterungs- oder Ansiedlungsbedarf von ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben im Ortsteil Oeding Rechnung getragen.

Es wurde anhand der Maßgabe des § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geprüft, ob die planerischen Ziele auch durch Maßnahmen der Innentwicklung erreicht werden können. Diese Prüfung hatte zum Ergebnis, dass innerhalb der bestehenden gewerblichen Baugebiete geeignete Flächen quantitativ und qualitativ nicht zur Verfügung stehen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Plangebietes werden analog der bisherigen Bebauungspläne weitergeführt. Im Parallelverfahren wurde die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet Pinglerhook III“ durchgeführt.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass das Plangebiet auch durch die gewerbliche Vorprägung als unproblematisch einzustufen ist. Nennenswerte Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter werden nur in den Bereichen Wasser, Boden und Natur und Landschaft zu verzeichnen sein.

Im Zuge der Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S. § 44 BNatSchG nicht bestehen.

Innerhalb des Plangebiets kann ein Teil des notwendigen Eingriffs in Natur und Landschaft kompensiert werden. Für den erforderlichen Restausgleich steht im „Ökokonto“ der Gemeinde Südlohn ein ausreichendes Guthaben zur Verfügung.

Aufgestellt:

Südlohn, November 2018

Gemeinde Südlohn
- Planen und Bauen -
I.A.



(Vahlmann)

Anlagen (als Bestandteile dieser Begründung)

1. Liste planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4006 – Oeding
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ing. Büro Flick, Ibbenbüren
3. Verkehrstechnische Untersuchung für die Anbindung, nts Ingenieurgesellschaft, Münster

VORENTWURF

Liste planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4006 - Oeding mit Angabe zu Status, Erhaltungszustand und Rote-Liste-Einstufung

Art		Status im Bereich des MTB 4006	Status im Plan-gebiet	Erhaltungszustand in NRW (ATL)*	Rote Liste**		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				D	NRW ges.	NRW reg.
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	Art vorhanden	G	G	2	2
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	Art vorhanden	G	--	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	Art vorhanden	G	--	--	--
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G	--	V	--
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	G	--	--	--
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	G	--	--	--
<i>Anas crecca</i>	Krickente	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	3	3S	3S
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Wintergast	nicht nachgewiesen	G			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	G	--	3	3
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	potentieller Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung	G	2	3S	3S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	G	--	--	--
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	--	3	3
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	--	2S	2S
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G↓	V	3S	3

VORENTWURF

Art		Status im Bereich des MTB 4006	Status im Plan-gebiet	Erhaltungszustand in NRW (ATL)*	Rote Liste**		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				D	NRW ges.	NRW reg.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G	V	3	3
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G	--	-S	--
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	3	3	2
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	G	--	VS	--S
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Durchzügler	nicht nachgewiesen	G			
<i>Grus grus</i>	Kranich	Durchzügler	nicht nachgewiesen	G			
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	Nahrungsgast, potentieller Brutvogel	G↓	V	3S	3
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	V	3S	2
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G	--	3	3
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	V	2S	3S
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	1	2S	2S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U↓	V	1	1
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	2	2S	3S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespensussard	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	V	2	2
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U↓	--	2	2
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	nicht nachgewiesen	U	V	3	V

VORENTWURF

<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G	V	VS	V
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	U↓	3	2	2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	G	--	--	--
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G	--	--	--
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung	G	--	-S	-S
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	keine Habitateignung, aber Brutvogel der Umgebung	G	2	3S	3
Art		Status im Bereich des MTB 4006	Status im Plan-gebiet	Erhaltungszustand in NRW (ATL)*	Rote Liste**		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				D	NRW ges.	NRW reg.
Amphibien							
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	nicht nachgewiesen	U	V	3	2
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	nicht nachgewiesen	U↑	3	2S	2S
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Art vorhanden	nicht nachgewiesen	U	3	2S	2S
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	nicht nachgewiesen	G	V	3	3
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Art vorhanden	Art nicht vorhanden (keine Habitateignung)	U	3	2	1S
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	Art nicht vorhanden (keine Habitateignung)	G↓	V	2	2

Abkürzungen im Tabellenkopf:

MTB = Messtischblatt

KON = Atlantische biogeographische Region Nordrhein-Westfalens

NRW ges. = (Rote Liste) Nordrhein-Westfalen gesamt

NRW reg. = (Rote Liste) Nordrhein-Westfalen regionalisiert (Westfälische Bucht / Westfälisches Tiefland)

D = Deutschland

* Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographische Region Nordrhein-Westfalens:

G – Erhaltungszustand günstig

U – Erhaltungszustand ungünstig

↓ – abnehmender Bestand

↑ – zunehmender Bestand

** Rote-Liste-Einstufung:

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Art der Vorwarnliste

S – angegebene Rote-Liste-Einstufung von artspezifischen Schutzmaßnahmen abhängig

G – Gefährdung unbekanntem Ausmaßes